

Diesen Artikel finden Sie unter: <http://www.noz.de/artikel/970053>

Veröffentlicht am: 25.10.2017 um 13:24 Uhr

IRA-Anschlag in Osnabrück

Attentäter verurteilt und dennoch auf freiem Fuß

von Stefan Buchholz



Osnabrück. Zwei Jahrzehnte nach dem Granatwerfer-Anschlag auf eine britische Kaserne in Osnabrück ist die Tat rechtlich an ein Ende gekommen: Der Angeklagte James C. erhielt für seine maßgebliche Beteiligung an dem Attentat in Atter vier Jahre Freiheitsstrafe.

Dennoch ist der 48-jährige schon jetzt wieder auf freiem Fuß. Mit dem Großteil seiner Familie, die die Urteilsverkündung im Schwurgerichtssaal miterlebte, ist James C. bereits wieder in seiner irischen Heimat.

Die Schwurgerichtskammer war im Urteilsspruch haargenau dem Strafantrag der Oberstaatsanwältin gefolgt. Wegen versuchten Mordes in einer unbestimmten Anzahl rechtlich zusammentreffender Fälle verurteilte die Kammer den Angeklagten. Er sei durch die Montage der Granatwerfereinrichtung, das Platzieren des Fahrzeuges vor dem Kasernengelände und das Auslösen des Zeitzünders maßgeblich für den Anschlag verantwortlich gewesen, hieß es in der Urteilsbegründung.

Verschärfend sei bei der Strafzumessung hinzugekommen, dass die Tat alle Kriterien eines versuchten Mordes erfüllt habe: Es wurde mit dem Granatwerfer ein gemeingefährliches Mittel, und der Anschlag wurde heimtückisch ausgeführt, weil die möglichen Opfer arg- und wehrlos waren, listete der Vorsitzende Richter auf. Außer hohem Sachschaden wurden bei dem Anschlag keine Personen getötet oder verletzt.

Behörden bleiben untätig

Zugunsten des Angeklagten wertete das Gericht, dass er ein umfassendes Geständnis abgelegt hatte.

(<https://www.noz.de/lokales/osnabrueck/artikel/928389/osnabruecker-ira-attentaeter-legt-gestaendnis-ab>)
Ebenso würdigte die Kammer, dass James C. ab dem sogenannten Karfreitagsabkommen von 1998 den Friedensprozess in Nordirland unterstützt hat.

Warum aber ist der Angeklagte trotz dem Urteil von vier Jahren Haftstrafe jetzt wieder ein freier Mann? Dem liegt ein Fehler deutscher Behörden zugrunde. Obwohl der Granatwerferanschlag auf die Quebec Barracks in Atter unter die Amnestieregelungen des Karfreitagsabkommen fiel, bestand die Bundesrepublik Deutschland auf die Auslieferung von James C. Ein erster Versuch versandete 2004. Der Generalbundesanwalt wurde zudem nicht aktiv, als ihm ein Jahr später das BKA den genauen Aufenthaltsort von James C. meldete. Erst 2015 erneuerte die deutsche Seite den Haftbefehl, worauf das höchste irische Gericht (High Court) dem Auslieferungsersuchen entsprach.

Für diese rechtsstaatswidrige Verzögerung rechnete das Osnabrücker Landgericht James C. ein Jahr Freiheitsstrafe an. Die nun verbliebenen drei Jahre Freiheitsstrafe minderten sich noch einmal um die Zeit in der Untersuchungshaft seit 2016. Es blieben so etwas weniger als zwei Jahre, die nach deutschem Recht auch zur Bewährung ausgesetzt werden können. Sollte das Urteil nun innerhalb einer Woche nicht angefochten werden, stellen die Verteidiger von James C. sofort einen Antrag auf vorzeitige Haftentlassung zur Bewährung.

Den bislang geltenden Haftbefehl hob das Gericht auf, so dass James C. im Saal sofort auf seine Familie zuzug und Frau und Kinder kurz umarmte.

Copyright by Neue Osnabrücker Zeitung GmbH & Co. KG, Breiter Gang 10-16 49074 Osnabrück
Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung.